

SATZUNG

der Karma Kagyü Gemeinschaft Deutschland – Tibetisch-Buddhistische Religionsgemeinschaft e.V.

Stand: 4. Oktober 2019

Präambel

Durch Buddha Shakyamuni begründet vor 2500 Jahren ist Buddhismus eine der großen Religionen der Welt. Ziel des Buddhismus ist es, eingeborene Weisheit und eingeborenes Mitgefühl aller Lebewesen zu entfalten. Von etwa dem 8. Jh. an begann die vollständige Übermittlung der Lehre Buddhas auch nach Tibet: ein mehrere Jahrhunderte währender Prozess, der alle Aspekte des Studiums, der Meditation und der mündlichen Unterweisung umfasste. Unter den vier Hauptströmungen buddhistischer Überlieferung in Tibet ist es insbesondere die Karma Kagyü Tradition unter der spirituellen Leitung S.H. des Gyalwa Karmapa, die zu kultivieren Aufgabe des Vereins ist.

Studium, Überdenken und Kontemplieren der Ratschläge Buddhas sind der Weg, auf dem es geschieht, dass aus innerer Sammlung und Entspannung Liebe und Anteilnahme zu allen Lebewesen frei wird, die anderen Religionen mit Achtung und Offenheit begegnet.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Karma Kagyü Gemeinschaft Deutschland – Tibetisch-Buddhistische Religionsgemeinschaft e.V." Sitz des Vereins ist 56729 Langenfeld/Eifel, Eifelkloster, Kirchstr. 22a. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung der buddhistischen Religion.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Einrichten von religiösen Zentren, in denen Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht werden.
2. Einrichtung und Unterhaltung eines Instituts, in dem neben Studium und Praxis der buddhistischen Religion auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Buddhismus ermöglicht wird.
3. Durchführung religiöser Veranstaltungen.
4. Erforschung, Übersetzung und Publikation der buddhistischen Lehre und Literatur, sowie der Sprachen, in denen diese niedergeschrieben sind.
5. Vergabe von Forschungs- und Lehraufträgen, Stipendien für die Ausbildung buddhistischer Lehrer, sowie die Einladung von Gastdozenten und Lehrern aller Richtungen der buddhistischen Religion, insbesondere der Karma Kagyü Tradition.
6. Förderung der Erforschung, der Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunst und Kultur.
7. Unterstützung Notleidender und Betreuung Hilfsbedürftiger. Hierzu kann der Verein einen Sozialfonds unterhalten.
8. Förderung buddhistischer Einrichtungen sowie von Mönchen und Nonnen im Ausland.
9. Pflege des Dialogs mit anderen religiösen Institutionen und Gruppen, sowie Öffentlichkeitsarbeit.
10. Unterstützung von Projekten zum Schutz der Natur und Umwelt im In- und Ausland im Sinne der Umweltaktivitäten Seiner Heiligkeit, des XVII. Gyalwa Karmapa, Ogyen Trinley Dorje.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Benchen Phuntsok Ling e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Verein hat Ordentliche, Förder- und Assoziierte Mitglieder. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme eines Ordentlichen oder Assoziierten Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ordentliches Mitglied kann auf Antrag werden, wer aktiv im Verein tätig ist, indem er ständige oder längerfristige Aufgaben übernimmt, oder die Belange des Vereins in anderer erheblicher Weise fördert. Die Ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Mitgliederversammlung vorschlagen, das Ordentliche Mitglied zum Fördernden Mitglied umzustufen. Über die Änderungen der Mitgliedschaft Ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach §7 der Satzung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Fördermitglieder nehmen an Veranstaltungen des Vereins teil und unterstützen ihn auf allgemeine, insbesondere finanzielle Weise. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können

jedoch schriftliche Vorschläge und Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.

Assoziierte Mitglieder können juristische Personen und Personengesellschaften werden, die der Karma Kagyü Linie angehören, die Ziele der Karma Kagyü Gemeinschaft Deutschland e.V. unterstützen und sich zu Seiner Heiligkeit Karmapa, Ogyen Trinley Dorje, dem religiösen Oberhaupt der Linie, bekennen. Zweck dieses Zusammenschlusses ist das gemeinsame Interesse, die Aktivitäten Seiner Heiligkeit zu unterstützen und hierbei zu kooperieren. Assoziierte Mitglieder bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständige Organisationen. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, können jedoch schriftliche Vorschläge und Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist an den Vereinsvorstand zu richten und hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann nach vorheriger Anhörung erfolgen,

1. wenn dieses gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt oder
2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt bzw. gefährdet.

Bei Fördermitgliedern und Assoziierten Mitgliedern kann der Ausschluss nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt in diesem Falle fristlos.

Bei Ordentlichen Mitgliedern ruht die Mitgliedschaft nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes, bis der Ausschluss in einer Mitgliederversammlung oder in einem schriftlichen Verfahren mit Dreiviertel-Mehrheit bestätigt wird.

Mitglieder zahlen Beiträge und erhalten einheitliche Kursermäßigungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, dass der Beitrag ganz oder teilweise erlassen wird.

§5 Spiritueller Leiter

Spiritueller Leiter des Vereins und weisungsberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins ist das Oberhaupt der Karma Kagyü Schule des Tibetischen Buddhismus, Seine Heiligkeit der Gyalwa Karmapa, auf Lebenszeit oder dessen jeweiliger Stellvertreter.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei bis vier Beisitzern. Diese müssen Ordentliche Mitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt zumindest solange im Amt – auch nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit – bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

In allen Geschäftsangelegenheiten wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Angelegenheiten von überragender Bedeutung muss der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

Wenn der Kassenwart seine Geschäfte nicht hauptamtlich wahrnehmen kann, ist eine hauptamtliche Kraft zu seiner Unterstützung einzustellen.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern. Sie wird einmal im Jahr abgehalten. Der Vorstand hat sie mindestens vier Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit gleicher Ladungsfrist einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn dies von einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschluss über den Jahresbericht und die Jahresabrechnung
- Beratung und Entscheidung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- Beschluss über Geschäftsangelegenheiten von überragender Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Ordentliche Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Ordentliches Mitglied schriftlich übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. In Angelegenheit von überragender Bedeutung ist jedoch 3/4-Mehrheit erforderlich. Angelegenheiten von überragender Bedeutung sind:

- Satzungsänderungen
- die Aufnahme, Ablehnung, Umstufung und der Ausschluss von Ordentlichen Mitgliedern
- die Festlegung eines Katalogs weiterer überragender Angelegenheiten

Ein Beschluss über die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 9/10 der Anwesenden erfolgen.

Einmal im Jahr sollte eine Mitgliedervollversammlung stattfinden.

§8 Institut

Der Verein richtet ein Institut gemäß seines Satzungszweckes ein und unterhält es. Das Institut wird durch einen Spirituellen Leiter und eine Geschäftsführung gemeinsam geleitet.

Der Spirituelle Leiter wird durch S.H. Karmapa oder dessen Stellvertreter ernannt. Seine Aufgabe ist es, Richtlinien für die Planung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Instituts zu geben.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag der Hausversammlung und des Beirates ernannt. Sie leitet die Geschäfte des Instituts. Sie kann die Funktion eines besonderen Vertreters haben. Ihre Ernennung und ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren.

§9 Zentren

Der Verein kann zur lokalen Betreuung von Mitgliedern nach Bedarf Zentren einrichten. Die Einrichtung und

Bestimmung des örtlichen und sachlichen Umfangs eines Zentrums erfolgt im Grundsatz durch die Mitgliederversammlung und betreffend der besonderen Regelungen durch den Vorstand.

Jedes Zentrum wird durch einen örtlichen Geschäftsführer vertreten. Dieser Geschäftsführer kann die Funktion eines besonderen Vertreters haben. Die Ernennung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten folgen aus den Zielen des Vereins in Verbindung mit einem zwischen ihm und dem Vereinsvorstand zu schließenden Vertrag.

§10 Arbeitsgemeinschaften und Beiräte

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Institut und die Zentren Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden.

§11 Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, ferner in den Leitungsgremien des Instituts und der Zentren gefassten Beschlüsse sind niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern und Schriftführern zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppen und Beiräte.

§12 Vergütungen für die Ausübung von Organämtern des Vereins

Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Folgende Organämter des Vereins können jedoch in

begründeten Einzelfällen entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages, bei dem die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind, oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden:

- das geschäftsführende Vorstandsmitglied
- der Kassenwart des Vorstandes
- die Geschäftsführung des Kamalashila Instituts®
- die Geschäftsführer der Zentren

Bei Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung die Anstellung bzw. die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, bei Geschäftsführern des Instituts und der Zentren der Vorstand. Der Dienstvertrag wird auf der Grundlage des Beschlusses in jedem Fall durch den Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand ist bei Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandmitgliedern von der Beschränkung nach § 181 BGB befreit.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung des Vereins anzustellen.

Das Recht des Vorstandes zur Einstellung von Mitarbeitern im Institut und den Zentren zur Erledigung dort anfallender Aufgaben oder die Vergabe solcher Aufgaben gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte bleibt durch diese Regelung unberührt.